

1 Präambel

Die „Beitragsordnung des VfB Schuby“ wird in Ausführung der „Satzung des Vereins für Bewegungsspiele Schuby von 1952 e. V.“ erlassen und regelt Einzelheiten über die Beitragsstruktur und die Beitragshöhe.

2 Mitgliederverwaltung

- 1 Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten - insbesondere eine Namens-, Adress- oder Kontoänderung - unverzüglich mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitglieds.

3 Beitragskonto

- 1 Das Beitragskonto des Vereins wird geführt bei
 - VR-Bank Nord eG, 24937 Flensburg
IBAN: DE45 2176 3542 0000 2619 12

4 Beitrag

- 1 Der monatliche Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und ggf. dem durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Spartenbeitrag. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status maßgebend.
- 2 Der Beitrag in den Beitragsgruppen 4 und 5 ist eine besondere Form eines reduzierten Beitrages. Er kommt nur in Betracht bei mindestens drei Personen und einer gemeinsamen Mitgliedschaft von Eltern bzw. Elternteilen und Kindern. Kinder über 18 Jahre scheiden automatisch aus dem reduzierten Beitrag aus.
- 3 Der Beitrag in der Beitragsgruppe 6 ist ein reduzierter Beitrag für Erwachsene, die noch in der Ausbildung sind oder Wehr-/Zivildienst leisten. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5 Höhe des Beitrages

- 1 Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt:

	Mitgliedsart	Beitrag in €
1.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6
2.	Erwachsene	12
3.	1 Erwachsener, 1 Kind	18
4.	1 Erwachsener, 2 Kinder und mehr	20
5.	2 Erwachsene, 1 Kind und mehr	25
6.	Erwachsene Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstl., Auszubildende	8
7.	Passive Mitgliedschaft Einzelpersonen	5
8.	Passive Mitgliedschaft zwei Personen und mehr	7

6 Ermäßigung des Beitrages

- 1 Eine Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrages ein schriftlicher Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Entsprechende Nachweise, die eine Ermäßigung rechtfertigen würden, sind vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Auf die Möglichkeiten des Bildungspakets der Bundesregierung ist ggf. hinzuweisen.

7 Befreiung von der Beitragspflicht

- 1 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und für den Verein tätige und dem Fußballverband gemeldete Fußballschiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2 Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreien (§ 7 Ziffer 3 der Satzung des VfB Schuby).

8 Stundung

- 1 Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag den Beitrag stunden.

9 Erhebung und Fälligkeit

- 1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist als quartalsweise im Februar, Mai, August und Oktober eines jeden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 2 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts und endet mit Beendigung der Mitgliedschaft. Der Monatsbeitrag wird in voller Höhe für den ganzen Monat erhoben.
- 3 Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart (z. B. Beendigung der Ausbildung), wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam.

10 Zahlungsweise

- 1 Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu zahlen. Hierzu ist erforderlich, dass das Mitglied dem Verein eine schriftliche Einzugsermächtigung zu Lasten seines Girokontos erteilt. Änderungen der Bankverbindung sind dem VfB Schuby rechtzeitig vor Bankeinzug mitzuteilen.

11 Bearbeitungsgebühren / Mahnwesen

- 1 Für nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmende Mitglieder wird je Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr von 3 € erhoben.
- 2 Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins nicht eingelöst oder der Beitrag bei anderen Zahlern nicht zur Fälligkeit bezahlt, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs (Gebühr für Rücklastschrift) werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
- 3 Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, kann gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung des VfB Schuby der Vereinsausschluss beschlossen werden.

12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Diese Beitragsordnung tritt am **24. Februar 2023** in Kraft.

Schuby, den 24.02.2023

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VfB Schuby am 24.02.2023 beschlossen.

Uwe Jürgensen
1. Vorsitzender

Michael Gerke
2. Vorsitzender